

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Friedhöfe der Stadt Balve
vom 22.09.2010**

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV NW S 313) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S.245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), und der §§ 3, 4, 6 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 22.09.2010 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Balve beschlossen:

**§ 1
Gegenstand und Höhe der Gebühren**

1. Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben.
2. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
3. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 2
Gebührenschildner**

1. Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
2. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

1. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und an die Stadtkasse Balve zu entrichten.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Bei Rückübertragung des Nutzungsrechtes an einer Familiengrabstätte wird die Rückvergütung für die noch nicht in Anspruch genommenen Jahre des Nutzungsrechtes gewährt. Jedes angefangene Jahr zählt bei der Berechnung als volles Jahr.

Falls das Nutzungsrecht länger als nach § 13 der Friedhofssatzung (Ruhezeit) in Anspruch genommen war, kann eine Rückvergütung nicht mehr gewährt werden.

§ 4

Befreiung, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

1. Bei Kriegsgräbern werden keine Gebühren erhoben.
2. Auf begründeten Antrag hin können die Gebühren gestundet werden, wenn die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenschuldners können die Gebühren niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebühr bei Rücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.10.2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.12.2003 außer Kraft.

Anlage:

Gebührentarif
zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für
die Friedhöfe der Stadt Balve
vom 22.09.2010

A) Grabstättengebühren

I. Gebühren für die jeweilige Grabstätte

1. Reihengrabstätten

Gebühr für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung

- | | |
|---|------------|
| a) für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.270,00 € |
| b) für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 724,00 € |
| c) für Urnenreihengrabstätten | 608,00 € |

2. Rasengrabstätten

Gebühr für die Überlassung einer Rasengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung 1.492,00 €

3. Wahlgrabstätten

Gebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte nach der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung

- | | |
|--|------------|
| a) Wahlgrabstätte (Erdbestattung) je Grabstelle | 1.270,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle | 608,00 € |
| c) Urnenbestattung auf einer bereits belegten Stelle | 608,00 € |

4. Aschenbeisetzung ohne Urne

Gebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an dem Aschestreifelfeld nach der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung
Nutzung des Aschestreifelfelds

480,00 €

II. Wiedererwerb von Nutzungsrechten

1. Verlängerungsgebühr

Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte entsprechend der jeweils gültigen Friedhofssatzung wieder erworben werden.

Die Verlängerungsgebühr für die Dauer von jeweils 5 Jahren beträgt 1/6 der Gebühren der unter A ausgewiesenen Gebühren des jeweiligen Grabtyps.

2. Ausgleichsgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte eine Ausgleichsgebühr zu entrichten. Sie ist auf der Grundlage der Verlängerungsgebühr nach der Zahl der notwendigen Jahre zu berechnen.

B) Bestattungsgebühren (Grabbereitung)

I. Gebühren für die Grabbereitung selbst

1. Beisetzung (Grabbereitung) in Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| a) für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres | 640,00 € |
| b) für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 371,00 € |
| c) für Urnenbeisetzung | 236,00 € |

2. Beisetzung (Grabbereitung) in Wahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| a) für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres | 640,00 € |
| b) für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 371,00 € |
| c) für Urnenbeisetzung | 236,00 € |

3. Beisetzung auf dem Aschestreufeld 101,00 €

II. Sonstige Gebührentatbestände

Nutzung der Leichenhalle 343,00 €

Nutzung der Friedhofskapelle für Bestattungsfeierlichkeiten 228,00 €

Umbettungen

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres | 960,00 € |
| b) | für Verstorbene bis Vollendung des 5. Lebensjahres | 556,50 € |
| c) | für Urnen | 354,00 € |

Bei einer Wiederbestattung werden die Gebühren gemäß B) berechnet. Darüber hinaus entstehende Kosten wie beispielsweise für Ersatzsärge, Versetzung von Denkmälern, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern, Transportkosten werden gesondert berechnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, 23.09.2010

Der Bürgermeister